

muiden könne sehr wohl als gräfliche Initiative auf dem Gebiet territorial-flandrischer Wirtschaftsentwicklung angesehen werden (Mededelingen van de k. Vlaamse Ac. voor Wetensch., Kl. d. Lett. 14 [1952] Nr. 3, Brussel 1952, Paleis der Academies, 17 S.). K.-E. H.

Antonino De Stefano, *L'idea imperiale di Federico II.*, nuova edizione, Bologna 1952, Zanichelli, 254 S. (Firenze 1927¹). — Ders., *La cultura alla corte di Federico II. imperatore*, nuova edizione, Bologna 1950, Zanichelli, 327 S. (Palermo 1938¹). — Die Neuauflage dieser beiden Arbeiten ist lebhafter zu begrüßen, als die Tatsache ihres unveränderten Neudruckes. Dies gilt insbesondere für das letztere Werk, das durch seine sorgfältige Bearbeitung und die feine Einfühlung des Vf.s einen im großen und ganzen auch heute noch gültigen Einblick in alle Teilgebiete der friderizianischen Kultur bietet. Die „Kaiseridee“ wird uns vom Vf. in einer etwas zu positiven Interpretation vorgestellt, so daß leicht der Eindruck entsteht, als ob sich Idee und politische Wirklichkeit durchaus entsprochen hätten; der Wert der Arbeit liegt jedoch in der Gesamtauffassung, besonders über die Grundlagen und den geistesgeschichtlichen Ort der Kaiseridee Friedrichs. Dies scheint allerdings kein ausreichender Grund, die seit 1927 erschienene Literatur zu diesem Thema lediglich in der Bibliographie zu berücksichtigen, fordert doch allein die Nennung E. Kantorowicz' (Kaiser Friedrich II.) zu einer Auseinandersetzung heraus, die man von dieser berufenen Feder erwartete. R. K.

Gero Kirchner, *Die Steuerliste von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums*, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) 64—104. — Entgegen der älteren Auffassung zeigt Vf. in dem hier zum Abdruck gebrachten 2. Kapitel seiner Dissertation „Studien zur Bildung des staufischen Königsterritoriums, Teil I“, daß der Steuerliste keine allgemeine Reichssteuer zugrunde lag, sie vielmehr auf die unmittelbar der staufischen Verwaltung unterstehenden Städte und Ämter beschränkt war. Damit stellt sie eine hervorragende Quelle für die Kenntnis des staufischen Territoriums dar. In fruchtbarer Kritik der Arbeit von Hilliger (HV. 28 [1934] 88—118) kommt Vf. zu einer mehr als viermal so hohen Ansetzung der aufgeführten Beträge, die sehr wahrscheinlich in ihrem gesamten Umfange an die königliche Kammer abgeführt wurden, während daneben wohl noch eine Besteuerung zugunsten der lokalen Verwaltung bestand. Sie läßt weiterhin vermuten, daß die Beden der Städte und Ämter über höhere Verwaltungsorgane, die Prokuratoren, an die Hofkammer geleitet wurden, deren bedeutendste und sicherste Einnahme sie um 1240 bildeten. Ihre öfters bezeugte Verwendung beim Ankauf von Herrschafts- und Besitztiteln zeigt eindrucksvoll ihre Bedeutung und damit die der Städte, die sie zum weitaus größten Teil aufbrachten, für den Ausbau des staufischen Territoriums. Eine Betrachtung des Verhältnisses der Staufer zu den westdeutschen Bischofsstädten schließt das Kapitel. H. J. F.

Alfred Wendehorst, *Albertus Magnus und Konrad von Hochstaden*, Rhein. Vjbl. 18 (1953) 30—54, schließt auf Grund der Interpretation der Kölner Schiedssprüche Alberts und einzelner Stellen aus seinen theologischen Schriften, daß der große Dominikaner die Politik des Erzbischofs nicht billigte und die alten Rechte der Stadt gegenüber ihrem Herrn zu schützen bemüht war. R. E.

Histoire de l'Eglise 9: Du premier Concile du Latran à l'avènement d'Innocent III (1123—1198), deuxième partie, par Raymonde Foreville, Jean Roussel de Pina, Paris 1953, Bloud et Gay, 388 S. — Die große Kirchengeschichte der französischen Gelehrten, von der zuletzt im DA. 9, 586 f.